



Hygienekonzept der Grundschule und Mittelschule (gültig für das Schuljahr 2020/21 Stand: 15.03.2021)

1. Hygienebeauftragte

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Als Hygienebeauftragte wurden benannt:

- für die Grundschule: Heike Braun
- für die Mittelschule: Doris Lottner

Sie fungieren als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden.

Unterrichtsbetrieb

Bis auf Weiteres findet Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands statt. Dies ist abhängig von der Schulart und der Sieben-Tage-Inzidenz:

Sieben-Tage-Inzidenz	Grundschule	Mittelschule
Unter 50	Voller Präsenzunterricht ohne Mindestabstand	Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand
50 bis 100	Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand	
Über 100	Distanzunterricht	Distanzunterricht Ausnahme: Abschlussklassen (Wechsel- bzw. Präsenzunterricht, sofern die Kreisverwaltungsbehörde nichts anderes verfügt)

Notbetreuung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten findet eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe statt.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Lehrkräfte sind zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“ oder „OP-Maske“) verpflichtet. Weitere an der Schule tätige Personen müssen mindestens eine MNS tragen, wenn der Mindestab-

stand nicht eingehalten werden kann bzw. 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht gegeben ist.

Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen (insb. den Schülerinnen und Schülern), wird auf dem Schulgelände, das Tragen einer OP-Maske empfohlen.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verpflichtend.

- Das Mitführen einer Ersatzmaske ist sinnvoll.
- Die MNB sollte wenn möglich nur an den Bändern, nie an der Innenseite mit ungewaschenen berührt werden.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt: Ausübung von Musik (kein Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (s. Ausführungen im Folgenden), Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigungsübungen und bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, wenn diese länger als eine Unterrichtsstunde dauern. **Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich nur auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum!**
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben und keine weitere Personen anwesend sind (eigenes Büro bzw. wenn Lehrkräfte alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbearbeiten) Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen. Auch im Lehrerzimmer besteht die Maskenpflicht (Ausnahme: Nahrungsaufnahme, insb. während der Pausenzeiten)
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Hier ist eine im Hinblick auf die Glaubhaftmachung, dass das Tragen der MNB aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ein Beweismittel vorzulegen oder schriftliche Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen. In der Regel ist hierfür ein ärztliches Attest erforderlich. Hierin ist darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Es muss erkennbar sein, welche Beeinträchtigung bei dem Schüler oder der Schülerin festgestellt wurde und inwiefern sich das Tragen des MNB nachteilig auswirkt. So muss der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen ermöglicht werden. Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attestes zur Überprüfung ausgehändigt wird, darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m geachtet werden.

- Für sonstige schulische Veranstaltungen (auch bei der Nutzung des ÖPNV) besteht grundsätzlich Maskenpflicht.
- Erholungsphasen bzw. Tragepausen werden regelmäßig geschaffen;
- Maßnahmen bei Verstößen gegen die Maskenpflicht: Die Person wird des Schulgeländes verwiesen; für Schülerinnen und Schüler gilt dies ab Jgst. 5. Für die unteren Jahrgangsstufen wird bis zum Eintreffen der Erziehungsberechtigten die Aufsicht sichergestellt.

Aufklärung und Hinweise:

Die Schüler(innen) werden von ihren Lehrkräften ausführlich über die Sicherheitsmaßnahmen und Hygienevorschriften aufgeklärt. Hinweisschilder im Schulhaus und in den Klassenzimmern sowie Informationen am Infoscreen in der Aula weisen auf das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und Hygienemaßnahmen (Niesetikette, regelmäßiges und richtiges Händewaschen, kein Körperkontakt) hin. In der Aula wird durch zwei Figuren der Abstand von 1,50 m veranschaulicht. Auch die Erziehungsberechtigten werden in Elternbriefen über die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen informiert. Zudem ist der aktuelle Rahmenhygieneplan der Schule auf der Homepage einzusehen.

2. Anordnungen in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörden

Anordnungen für Schulen und die entsprechenden Entscheidungen werden von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde getroffen. Diese setzt das Staatl. Schulamt in Kenntnis, welches umgehend die Schulen informiert. Im Fall von Wechselunterricht erfolgt an der Schule Seubersdorf ein tageweiser Wechsel, über die Gruppeneinteilung sind die Eltern bereits informiert.

Vorkehrungen:

- Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten
- Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bestehenden Konzepte

3. Zuständigkeiten

- Anordnungen sämtlicher Maßnahmen, die auf das Infektionsschutzgesetz gestützt sind: Gesundheitsamt oder die ihm übergeordnete Behörde
- Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt diese Kommunikation der Leiter des Schulamtes.

4. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 müssen von allen Personen in der Schule, auf dem Weg zur Schule und auf dem Schulgelände eingehalten werden:

- eine gute **Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- das Einhalten der **Husten- und Niesetikette** (Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- das **Abstandhalten**: Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter soll eingehalten werden.
- **Verzicht auf Körperkontakt**, soweit sich dieser nicht zwingen aus den unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- **Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **Klare Kommunikation** der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal.

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln sollte zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. Die Lehrkräfte überwachen das Händewaschen ihrer Klasse bzw. Lerngruppe.

b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariat oder Fachräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen. Die Trennwände, die am Lehrerpult aufgestellt sind, sind so dimensioniert, dass sie eine Luftzirkulation nicht behindern. Zudem ersetzen sie keine andere Maßnahme zur Infektionsreduktion.

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Reinigung:

Eine gründliche Reinigung des Schulgebäudes findet täglich nach Unterrichtsende statt. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Auf eine routinemäßige Flächendesinfektion, auf Sprühdesinfektion und die Reinigung mit Hochdruckreinigern wird verzichtet.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Ein Abdecken der Tastaturen im EDV-Raum ist möglich. Soweit dies nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein. Die Lehrkräfte regeln einen kontrollierten Toilettengang der Schüler(innen). Nur jeweils zwei Schüler(innen) dürfen in einem Sanitärraum sein. Den einzelnen Klassen wird eine Toilette zugewiesen. Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion werden in den Sanitärbereichen auszuhängen. Der Hausmeister füllt Seife und Einmalhandtücher bei Bedarf auf.

5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Im Rahmen des Unterrichtsbetriebs soll generell **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands** geachtet werden. Dies gilt insb. während der Durchführung des Präsenzunterrichts, sofern ein Präsenzunterricht ohne Mindestabstand nicht zulässig ist.

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Maßnahmen:

- Der Unterricht findet in der Regel in einem festen Klassenverband statt.
Es gibt wenige Ausnahmen. Dies betrifft v.a. die BOZ-Fächer oder in einzelnen Jahrgangsstufen den Sportunterricht.
- Bei jahrgangs- bzw. klassenübergreifenden Lerngruppen soll auf eine blockweise Sitzordnung geachtet werden.
- Auf Klassenzimmerwechsel wird weitgehend verzichtet.

6. Sitzordnung, Unterricht und Pausenbereiche

- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern vorhanden, werden innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung verwendet.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des Mindestabstands möglich.
- Verschiedene Pausenbereiche bzw. Zuordnung von festen Zonen auf den Pausenhöfen werden umgesetzt. Die Pausenbereiche werden optisch getrennt.

Pausenbereiche:

M10a: Hinterer Bereich Gang 3 + Treppenbereich zum MS-Hof  1 Aufsicht

M10b: Vorderer Bereich Gang 3 + Innenhof 2

3b: Weg zum MS-Pausenhof (außen)  1 Aufsicht

9. Klasse: Gang 1

M7a: Vorderer Bereich Gang 2  1 Aufsicht

M7b: Hinterer Bereich Gang 2

6. Klasse: MS-Pausenhof (oben)  1 Aufsicht

5. Klasse: MS-Pausenhof (unten)

Klasse 1a: GS-Pausenhof (Bereich Löwe) 

Klasse 1b: GS-Pausenhof (Bereich Elefant) 

Klasse 2c: GS-Pausenhof (Bereich Pferd) 

Klasse 2b: Weg zwischen oberem Eingang Turnhalle und unterem Parkplatz 

Klasse 2a: Weg zwischen Außentreppe GS und oberem Eingang Turnhalle 

1 Aufsicht

1 Aufsicht

Klasse 3a: Pausenbereich Nebeneingang  1 Aufsicht
4a ↔ 4b: Zufahrtsweg Nebeneingang:
4a ← → 4b: Aula

7. Schulbeginn und Schulschluss/Aufsichten:

Grundsätze der Pausenaufsicht

- ✓ **Die SuS dürfen zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein.** Die Pausenaufsichten kontrollieren das Einhalten der Mindestabstände und das Tragen der Masken.

- ✓ 1. bis 6. Klasse:

Die Lehrkraft, die vor der Pause in der Klasse ist, führt die Klasse in den zugewiesenen Pausenbereich und verlässt diesen erst, wenn die Klasse von der Pausenaufsicht übernommen wird. Die Lehrkraft, die nach der Pause in der Klasse ist, holt die Klasse (um 9:45 bzw. 11:30 Uhr) im jeweiligen Pausenbereich ab. Erst wenn alle SuS aus dem Pausenbereich abgeholt sind, verlässt die Pausenaufsicht den Pausenbereich.

Die Klassen, die in der Aula Pause machen, verlassen mit ihrer Lehrkraft als erstes ihren Pausenbereich, bevor die Kinder aus dem GS-Pausenhof geführt werden.

- ✓ 7./9./10. Klassen:

Die Aufsicht führenden Lehrkräfte müssen zeitgleich mit den SuS in dem ihnen zugewiesenen Pausenbereich sein. Die Aufsichten verlassen den Pausenbereich am Ende der Pause erst nach den SuS.

Situation vor Schulbeginn:

Ankunft mit dem Bus:

- ✓ Vor 7:45 Uhr halten sich die Grundschüler, die bereits angekommen sind, im GS-Pausenhof auf. Jeder Klasse ist ein abgegrenzter Raum zugeordnet. Früh ankommende Mittelschüler halten sich in der Aula auf. Auch hier ist jeder Klasse ein Bereich zugeteilt. Eine Lehrkraft, unterstützt durch den Hausmeister, führt die Aufsicht. Bei schlechtem Wetter dürfen die Schüler(innen) sich in den Klassenzimmern aufhalten. In jedem Flur ist eine Aufsicht. Die Türen der Klassenzimmer bleiben offen.

Schülerinnen und Schüler aus Seubersdorf:

- ✓ Schüler, die nicht mit dem Bus kommen bzw. in Seubersdorf wohnen, kommen erst um 7.45 Uhr an die Schule, um die Morgensituation zu entzerren.
- ✓ Die Lehrkräfte, die jeweils die erste Unterrichtsstunde einer Klasse der 1. bis 6. Jahrgangsstufe unterrichten, sind rechtzeitig um 7:45 Uhr im GS-Pausenhof bzw. in der Aula, um die Kinder abzuholen und ins Klassenzimmer zu führen. Die Mindestabstände müssen beim Warten und beim Führen ins Klassenzimmer eingehalten werden.
- ✓ Die Aufsicht während der Vorviertelstunde ist konsequent durchzuführen.

Aufsicht nach Schulschluss:

- ✓ Die SuS von der 1. bis 6. Klasse werden nach dem Unterrichtsende von der Lehrkraft, die in der letzten Stunde unterrichtet, bis zum GS-Pausenhof begleitet.

8. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

Sportunterricht und Bewegungsangebote können durchgeführt werden.

- Im Innenbereich ist das Tragen einer MNB erforderlich.
- Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen. Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m kann Sport ohne das Tragen einer MNB erfolgen.
- Auch wenn aufgrund der Inzidenzwerte (unter 50) in der Grundschule kein Mindestabstand mehr eingehalten werden müsste, so sollte dennoch auf die Einhaltung des Mindestabstandes im Sportunterricht geachtet werden.
- Vor dem Benutzen von Sportgeräten muss vorher und danach ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In der Halle ist der Sportunterricht auf zwei Schulstunden begrenzt.

b) Musikunterricht und Unterricht in den Bläserklassen und der Klasse im Puls

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5m Unterricht im Blasunterricht und Gesang erfolgen. Bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.
- Zusätzlich stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Blasunterricht versetzt auf. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollten möglichst am Rand platziert werden.
- Das Kondensat darf nur ohne Durchblasen abgelassen werden. Es wird vom Verursacher mit Einmalhandtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt. Abschließend werden die Hände gereinigt/desinfiziert.

- Im Gesangsunterricht stellen sich die Schülerinnen und Schüler ebenfalls versetzt auf. Dies gilt auch beim Singen im Freien.
- Regelmäßige Lüftung: Grundsatz: 10 min nach jeweils 20 min Gesang

c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales sowie im Schülercafé

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und im Schülercafé wird auf die sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen geachtet.

- Die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln müssen beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

9. Pausenverkauf und Schülercafé

Ein Anstellen aller Schüler(innen) in der Pause wird durch folgendes Verfahren vermieden: Am Freitag übermitteln alle Mittelschulklassen eine Essensbestellung für die folgende Woche an die Bäckerei. Die Klassenlehrkraft sammelt das Geld ein. Die Lieferung erfolgt tageweise. Eingeteilte Schüler holen die vorbereitete Box für die Klasse am Pausenstand ab. Die Bezahlung für die Woche erfolgt am Montag. Grundschulkindern dürfen sich unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Maske anstellen. Seit dem 14.12.2020 bleibt der Pausenverkauf bis auf weiteres geschlossen.

Für das Schülercafé ist ein gesondertes Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden kann und dem Lehrerkollegium vorgestellt wird. Seit dem 15.03.21 ist das Schülercafé wieder geöffnet und bietet Essen „To Go“ an.

10. Offene Ganztageschule

Für die OGTS gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. Offene Ganztagsangebote sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

11. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden bis auf Weiteres auf das notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt. Eine ausreichende Belüftung wird gewährleistet. Vollversammlungen sind ausgesetzt.

12. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt auch in den Schulbussen und an den Bushaltestellen.

13. Kinder mit Krankheitssymptomen

Die Eltern werden informiert, dass Kinder mit (coronabedingten) Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) unbedingt zuhause bleiben müssen. Die Schulleitung ist zu informieren.

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

(1) Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt:

- **Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen und Husten ohne Fieber) ist ein Schulbesuch erst wieder möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Dies muss ein PCR-Test oder (vorzugsweise) ein POC-Antigen-Schnelltest sein, der durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder eine andere geeignete Stelle durchgeführt wurde.
- Bei Schnupfen bzw. Husten mit allergischer Ursache, bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern gilt dies nicht.
- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird.
- Betreten Schüler und Schülerinnen dennoch ohne Vorlage eines neg. Testergebnisses oder ohne eine ärztliche Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen) das Schulhaus, so werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- **Für Lehrer und nicht-unterrichtendes Personal** gilt dies entsprechend.

(2) Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt:

- Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das Gesundheitsamt erforderlich.
- Es erfolgt eine Einstufung in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2.

Alle Klassen	Abschlussklassen
<p>Wird bei einem Schüler/einer Schülerin eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Lerngruppe (i.d.R. Klasse) als Kontaktpersonen der Kategorie 1 zu betrachten (relevante Exposition >30 min in einem nicht ausreichend belüfteten Raum.</p> <ul style="list-style-type: none">➔ Sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik➔ Bei nachgewiesener Infektion des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen) mit relevanter Exposition als KP 1.➔ Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung besteht nicht.➔ 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt endet die Quarantäne, wenn ein negatives Ergebnis angezeigt wird (Antigenschnelltest oder PCR-Test)➔ Treten während der Quarantäne Symptome auf, ist eine Testung zu veranlassen.➔ Für KP2 wird für 14 Tage eine Kontaktreduktion empfohlen, der Schulbesuch ist weiter möglich. Bei Auftreten von Symptomen sollte eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden und das Gesundheitsamt kontaktiert werden. <p>Falls die MNB korrekt getragen wurde, alle Vorgaben inkl. Lüftung und der Abstand (Unterschreitung kumulativ während eines Unterrichtstages nicht länger als 15min) eingehalten wurden, können Einstufungen in KP 2 erfolgen.</p>	<p>Tritt während der Prüfungsphase (nicht bei regulären Leistungsnachweisen) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Abschlussklasse auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der Abschlussjahrgang auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen – auch ohne vorliegendes Testergebnis – die Quarantäne zur Teilnahme an Abschlussprüfungen unterbrechen (strikte Einhaltung des Hygienekonzepts, Sicherheitsabstand <2m)</p>

Lehrkräfte	
Bestätigte COVID-19-Erkrankung	Positiver Selbsttest
<ul style="list-style-type: none"> - Die Entscheidung über Testung und Einstufung in KP1 weiterer Lehrer trifft das Gesundheitsamt. - Bei Quarantäne dürfen betroffene Lehrer keinen Präsenzunterricht halten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sofortige Absonderung - Unterrichtung des Gesundheitsamt und der Schulleitung - Anordnung eines PCR-Tests durch das Gesundheitsamt - Falls dieser negativ ist, darf die Schule wieder unmittelbar besucht werden. - Bei positivem Ergebnis erfolgt eine Quarantäne sowie die Einstufung von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen. - Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die einen Selbsttest durchführen.

gez. Markus Eigenstetter, Schulleiter

gez. Heike Braun, Doris Lottner, Hygienebeauftragte